



Wer Waffen besitzt, hat eine große Verantwortung!

Die Aufbewahrung von Waffen und Munition ist seit dem 30. Juni 2017 neu geregelt.

Das neue deutsche Waffengesetz verweist bezüglich der Aufbewahrung von Waffen in § 36 auf die Detailregelung in der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV).

Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz erlaubnispflichtig sind, sind ungeladen und in einem Behältnis aufzubewahren, das:

1. mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 entspricht.
2. zum Nachweis dessen über eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle verfügt.

Mit dieser Übersicht möchten wir den Inhalt AWaffV §13 vereinfacht darstellen:

Was soll verschlossen werden?	Was verlangt das Gesetz?	Der Tipp von BURG-WÄCHTER!
Nur Munition	Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung	Mindestens ein Möbeleinsatztresor der Serie Point
Bis zu 5 Kurzwaffen inkl. Munition	Sicherheitsbehältnis nach DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 0 (N)	Wertschutzschränke Magno 520-540 (Widerstandsgrad 0 (N)) Karat MT 24-26 (Widerstandsgrad 0 (N))
Bis zu 10 Kurzwaffen inkl. Munition	Sicherheitsbehältnis nach DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 0 (N), min. 200 kg oder Widerstandsgrad I	Wertschutzschränke Diplomat MTD 34-38 F60 (Widerstandsgrad I)
Unbegrenzte Zahl an Kurzwaffen inkl. Munition	Sicherheitsbehältnis nach DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad I	Wertschutzschränke Diplomat MTD 34-38 F60 (Widerstandsgrad I) OfficeLine 111-116 (Widerstandsgrad I)
Unbegrenzte Zahl an Langwaffen und bis zu 5 Kurzwaffen inkl. Munition	Sicherheitsbehältnis nach DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 0	Waffenschrank Ranger N5 (Widerstandsgrad 0) Waffenschrank Ranger N7 (Widerstandsgrad 0)
Unbegrenzte Zahl an Lang- und Kurzwaffen inkl. Munition	Sicherheitsbehältnis nach DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad I	Waffenschrank Ranger I/8 (Widerstandsgrad I)

Das neue Waffengesetz ist seit dem 30. Juni 2017 in Kraft getreten. Die Übergangsfrist war bis zum 6. Juli 2017 begrenzt.